

II-1777 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

30.7.1968

823/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 842/J

des Bundesministers für Inneres S o r o n i c s
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. T u l l und Genossen,
betreffend Postenbesetzung beim Polizeikommissariat Wels.

-.-.-

Auf die von den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Tull und Genossen am 3. Juli 1968, Zahl 842/J-NR/1968, an mich gerichtete Anfrage, betreffend Postenbesetzung beim Polizeikommissariat Wels, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es ist richtig, daß die Geschäftsordnung der Bundespolizeibehörden die Behördenleiter ermächtigt, die Leiter von Referaten oder Ämtern zu bestellen. Dies bedeutet, daß keine Verpflichtung zu einer vorherigen Einholung einer diesbezüglichen Weisung durch die vorgesetzte Dienstbehörde besteht. Keinesfalls aber wird durch diese Bestimmung das Recht des Leiters der übergeordneten Dienstbehörde betroffen, in einzelnen Fällen Weisungen über die Besetzung zu erteilen. Ich stelle in diesem Zusammenhang fest, daß es gar nicht möglich wäre, durch eine Geschäftsordnung für die Bundespolizeibehörden, die eine Verwaltungsverordnung ist, eine Bestimmung der Bundesverfassung (Art. 20 B.-VG.) abzuändern.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage teile ich folgendes mit:

Zu Punkt 1: Wie aus den einleitenden Bemerkungen hervorgeht, habe ich nicht entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bundespolizeibehörden einen Auftrag erteilt, sondern vielmehr von meinem, in der Bundesverfassung verankerten Recht, durch das mir gleichzeitig die Verantwortung auferlegt wird, Gebrauch gemacht.

Zu Punkt 2: Es ist nicht richtig, daß Amtssekretär Seiler keine Möglichkeit hat, die Dienstklasse VI zu erreichen.

Zu Punkt 3: Es ist richtig, daß Amtssekretär Seiler seinen gegenwärtigen Posten (Leiter des Strafamtes) ordnungsgemäß und zur Zufriedenheit des Behördenleiters versieht. Dieser Umstand kann aber daran nichts ändern, daß das Verhalten Amtssekretärs Seiler in seinen früheren Funktionen (z.B.: als Leiter des Verkehrsamtes) nicht immer zufriedenstellend war. Gegen Amtssekretär Seiler mußte auch ein Disziplinarverfahren geführt und er gleichzeitig vom Dienst suspendiert werden. Dieses Disziplinarverfahren wurde

- 2 -

823/A.B.

zu 842/J

in 1. Instanz mit einem Schuldspruch und erst in der 2. Instanz mit einem Freispruch abgeschlossen. Amtssekretär Seiler ist auch erst wieder als Leiter des Strafamtes mit "sehr gut" qualifiziert worden, während er vorher nur mit "gut" qualifiziert war. Demgegenüber ist Amtssekretär Wintersberger mit "ausgezeichnet" qualifiziert und daher schon aus diesem Grund meiner Ansicht nach für den so wichtigen Posten des Personalreferenten besser geeignet als Amtssekretär Seiler. Ich darf hinzufügen, daß die Qualifikation der Beamten des Bundespolizeikommissariates Wels, ebenso wie die Qualifikation aller anderen Beamten der Bundespolizeibehörden, ohne jede Einflußnahme durch mich erfolgt.

Im übrigen ist es nicht richtig, daß Amtssekretär Seiler einen Posten innehalt, der als A-wertig anzusehen ist. Der Posten des Strafamtsleiters ist derzeit nicht A- sondern B-wertig. Ob auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes, das in einer Angelegenheit ergangen ist, die mit dem gegenständlichen Fall nichts zu tun hat, hinsichtlich der Wertigkeit der Funktion des Strafamtsleiters eine Änderung dieses Standpunktes erfolgen muß, kann erst in Zukunft entschieden werden.

Zu Punkt 4: Ich muß mir auch in Hinkunft vorbehalten, falls erforderlich, im Sinne des Art. 20 B.-VG. die entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Zu Punkt 5: Ich bin der Ansicht, daß selbstverständlich die Behördenleiter die Fähigkeiten, Kenntnisse und charakterlichen Eigenschaften der ihrer Behörde zugeteilten Beamten kennen und beurteilen müssen. Ihre Ansicht können sie am besten in der Qualifikation der Beamten zum Ausdruck bringen. Ich muß annehmen, daß ein Behördenleiter einen Beamten, den er mit "ausgezeichnet" qualifiziert, für besser hält, als einen Beamten, den er mit "sehr gut" qualifiziert. Im übrigen hat der Behördenleiter zunächst bei seiner Aussprache mit dem Obmann der Personalvertretung den Standpunkt vertreten, daß der Amtssekretär Wintersberger für einen ausgezeichneten Beamten halte, der zweifellos für den Posten des Leiters des Präsidial- und Personalreferates geeignet sei.

-.-.-